

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Eine Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Landesärztekammer erfolgt, wenn
- die für die Weiterbildung typischen Krankheiten nach Zahl und Art der Patientinnen oder Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
 - Personal und Ausstattung den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
 - Krankenhausabteilungen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen,
 - die Weiterbildungsdokumentation im Logbuch ermöglicht wird.

Die Zulassung erlischt spätestens nach dem Ablauf von sieben Jahren, wenn sie nicht für einen kürzeren Zeitraum erteilt wurde.

- (2) Der Antrag ist vom Träger der Weiterbildungsstätte für die jeweilige Abteilung zu stellen.